



Direction des finances

Finanzdirektion

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Service du personnel et d'organisation

Amt für Personal und Organisation

Staat Freiburg Personalinformation für das Jahr

2008

Web: www.fr.ch/spo/de

Januar 2008

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diese Informationsbroschüre für das Jahr 2008 gibt Auskunft zu den Themen Gehalt, Kinderzulagen, Sozialversicherungen, Meldepflicht sowie zu anderen Themen wie Sozialfonds, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Ausbildung, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweiligen Gesetzesbestimmungen und die vom Amt für Personal und Organisation (POA) regelmässig herausgegebene entsprechende Dokumentation finden Sie auf der Website des POA unter folgender Adresse: www.fr.ch/spo/de.

Wie in der Broschüre 2007 angekündigt, werden ab diesem Jahr moderne elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt. Sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates nutzen am Arbeitsplatz die neuen Informationstechnologien, so dass alle, die über eine berufliche E-Mail-Adresse verfügen und einen Internetzugang haben, per E-Mail informiert werden konnten, dass die Informationsbroschüre 2008 auf der Website des POA verfügbar ist.

Selbstverständlich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Internetzugriff haben, die Informationsbroschüre in Papierform bei ihrer Dienstchefin oder ihrem Dienstchef beziehen, die dementsprechend informiert worden sind. Es erfolgt somit kein Postversand mit der Gehaltsabrechnung vom Januar.

1. WAS IST 2008 NEU?

- Teuerungsausgleich: 1,9 Punkte (1,8 %); s. Ziffer 2.3.
- Reale Anpassung der Gehaltsskalen: 0,2 % (s. Ziffer 2.4.).
- Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Klassen: 300 Franken (s. Ziffer 2.5.).
- Teuerungsanpassung der Entschädigungen für Sonderdienste (Nachtdienst, Pikettdienst usw.). Die Anpassung entspricht einer Erhöhung der gegenwärtigen Beträge um 10,4 % (s. Ziffer 2.7.).
- Beitrag an die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBUV) an den Pool der Privatversicherer: Senkung auf 0,869 % (s. Ziffer 4.3.).
- Beitrag an die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBVU) für die bei der SUVA Versicherten: Senkung auf 1,46 % (s. Ziffer 4.3.).
- Maximales Jahreseinkommen für die Arbeitslosenversicherung (ALV): Erhöhung auf 126 000 Franken.
- Höchstbetrag des versicherten Jahresverdiensts (UVG) für die im Pool und bei der SUVA Versicherten: Erhöhung auf 126 000 Franken.
- Beitrag des Personals an den Fonds für die Lohngarantie bei Krankheit und Unfall: Erhöhung des monatlichen Beitrags auf 2 % des Bruttogehalts.
- Lohnausweis: neuer Lohnausweis entsprechend den neuen Vorschriften des Bundes (ausführlichere Informationen finden Sie auf der Website zum Neuen Lohnausweis, <http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm>, oder wie üblich in der allgemeinen Wegleitung der Kantonalen Steuerverwaltung für die Steuererklärung der natürlichen Personen).

2. GEHALT

2.1. Lohnberechnungsstelle

Ihre Lohnberechnungsstelle, die auf Ihrer Gehaltsabrechnung angegeben ist, kümmert sich um die Berechnung und Auszahlung Ihres Gehalts.

2.2. Gehaltszahlungsdaten (Valutadatum)

Januar	Fr 25	März	Do 27	Mai	Mi 28	Juli	Di 29	September	Fr 26	November	Mi 26
Februar	Mi 27	April	Mo 28	Juni	Do 26	August	Mi 27	Oktober	Mi 29	Dezember	Do 18

2.3. Teuerungsausgleich

Ab dem 1. Januar 2008 sind die Gehaltsskalen dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2007 von 107,8 Punkten angepasst (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte). Diese Anpassung entspricht einer Gehaltserhöhung um 1,8 %.

2.4. Reale Anpassung der Gehaltsskalen

Ab dem 1. Januar 2008 sind die Gehaltsskalen zudem an die Reallohnentwicklung angepasst, und zwar um 0,2 %.

2.5. Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen

Der Staatsrat hat beschlossen, die Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen um 300 Franken zu erhöhen (Jahresbetrag, einschliesslich 13. Monatsgehalt). Anteilmässig erhöhen sich auch die Gehaltsstufen 1-19 der einzelnen Gehaltsklassen. Die Treueprämie hingegen wird um 150 Franken gekürzt und mit dem Gehalt des Monats **Dezember 2008** ausbezahlt.

2.6. Dreizehntes Monatsgehalt

Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Jahresraten ausbezahlt, und zwar mit den Gehältern vom Juni und Dezember.

2.7. Teuerungsanpassung der Entschädigungen für Sonderdienste

Die Entschädigungen für Sonderdienste sind letztmals im November 1996 angepasst worden. Seither hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10,4 % erhöht, und die gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, dass diese Entschädigungen angepasst werden müssen, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 % gestiegen ist. Diese Entschädigungen, bei denen es sich um punktuelle oder Pauschalentschädigungen handelt, decken den Nachtdienst, den Sonntagsdienst, den Dienst an dienstfreien Tagen, den Pikettdienst, den Präsenzdienst, den Permanenzdienst, den Bereitschaftsdienst und den Winterdienst sowie die Arbeit unter erschwerten Bedingungen (Förster) ab. Die anderen Entschädigungen (Verpflegung, Fahrspesen), für welche die genannte Anpassungsvorschrift nicht gilt, werden gegenwärtig geprüft; gegebenenfalls wird eine diesbezügliche Information nachgeliefert.

2.8. Gehaltsabrechnung

Die Gehaltsabrechnung wird Ihnen in jedem Fall im Januar, Juni, Juli und Dezember zugestellt. In den übrigen Monaten wird nur dann eine Gehaltsabrechnung ausgestellt und verschickt, wenn es bei Ihrem Nettogehalt eine Änderung gibt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf der Gehaltsabrechnung zu prüfen und allfällige Fehler zu ihren Ungunsten aber auch zu ihren Gunsten unverzüglich der Lohnberechnungsstelle mitzuteilen.

2.9. Dienstjahre

Auf Ihrer Gehaltsabrechnung sind die **vollen** Dienstjahre aufgeführt. Beispiel: Stellenantritt am 1. Mai 2007: Gehaltsabrechnung vom Januar 08: 0 Jahre; Gehaltsabrechnung vom Juni 08: 1 Jahr. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit von bis zu zwei Jahren sowie unbezahlte Urlaube; gegebenenfalls wird das Datum, ab dem die Dienstjahre angerechnet werden, angepasst. Bei einer mehr als zweijährigen Unterbrechung der Arbeitstätigkeit werden die vor dem Unterbruch geleisteten Arbeitsjahre nicht mehr als Dienstjahre anerkannt, sondern es wird wieder bei Null angefangen.

2.10. Gehaltsskalen für 2008

Siehe Website des POA: <http://www.fr.ch/spo/de/travailler/remuneration.htm#t1>.

2.11. Jährlicher Lohnausweis

Der Lohnausweis wird jeweils im Januar zugestellt, wobei ein Exemplar an Sie geht und eines direkt an die Kantonale Steuerverwaltung, was Umstände und Kosten erspart. Vor Ende des Kalenderjahres werden keine Lohnausweise für das laufende Jahr ausgestellt. Falls gesetzlich erforderlich, können Sie bei Ihrer Lohnberechnungsstelle eine Bestätigung verlangen.

2008 tritt der neue Lohnausweis in Kraft. Ausführlichere Informationen finden Sie auf der Website zum Neuen Lohnausweis, <http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnauweis.htm>, oder wie üblich in der allgemeinen Wegleitung der Kantonalen Steuerverwaltung für die Steuererklärung der natürlichen Personen.

3. KINDERZULAGEN

3.1. Arbeitgeberzulage für Kinder

Diese Zulage wird unabhängig von der kantonalen Familienzulage gewährt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Monatsgehalt beziehen, haben Anspruch auf diese Zulage. Die Zulage beträgt monatlich:

150 Franken für jedes der ersten beiden Kinder,
75 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt. Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet. Können zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen, so darf diese den Betrag einer vollen Zulage insgesamt nicht übersteigen; gegebenenfalls wird der ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).

3.2. Kantonale Familienzulage

Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)

Die kantonale Familienzulage beträgt monatlich:

230 Franken für jedes der ersten beiden Kinder,

250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Ab dem 15. Altersjahr wird eine zusätzliche Ausbildungszulage in Höhe von 60 Franken pro Monat gewährt, und zwar bis spätestens Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet hat.

Die **einmalige** Geburtszulage beträgt 1500 Franken pro Kind.

3.3. Meldung

- **Nach der Geburt eines Kindes** hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihrer bzw. seiner Lohnberechnungsstelle oder auf spezielle Weisung der Dienststelle einer anderen Stelle eine Kopie des gesamten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins zuzustellen.
- Nach erfolgter Meldung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Fragebogen zum Ausfüllen.
- **Nach vollendetem 15. Altersjahr der Kinder ist der Lohnberechnungsstelle zwingend** eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen, da sonst der Anspruch auf die Zulagen ausgesetzt oder sogar aufgehoben wird. Ein Studien- oder Ausbildungsunterbruch, ein Lehrstellenwechsel, die Auflösung eines Lehrvertrags, Rekrutenschule oder Zivildienst usw. sind möglichst rasch schriftlich oder per E-Mail zu melden, da die Bedingungen für den Anspruch auf die Zulagen nicht mehr erfüllt sind. Sobald ein Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, wird die Zahlung der Zulage automatisch eingestellt.

4. SOZIALVERSICHERUNGEN

4.1. Beiträge an die AHV und die Arbeitslosenversicherung (ALV)

- a) AHV: Der Beitragssatz beträgt 5,05 %.
- b) ALV: Der Beitragssatz beträgt 1 % des Gehalts bis zu einem Jahreseinkommen von **126 000 Franken** (monatlich 10 500 Franken). Bis zum 31. Dezember 2007 entsprach der jährliche Höchstbetrag 106 800 Franken (monatlich 8 900 Franken).

4.2. Beiträge an die Pensionskasse (gemäss Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals, SGF 122.73.1)

a) Pensions-Vorsorgeregelung

Die Bestandteile des Lohnes, die zum koordinierten Lohn gehören, sind gemäss Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. November 1993 über die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes für die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.22) festgelegt. Zusätzlich zum Grundgehalt sind namentlich das 13. Monatsgehalt und die Treueprämie bis zum Maximalbetrag des koordinierten Lohns versichert (Gehalt der Klasse 36/20 zuzüglich 13. Monatsgehalt, abzüglich Koordinationsbetrag).

Der jährliche Koordinationsbetrag beträgt 23 868 Franken (90 % der maximalen AHV-Rente von 26'520 Franken).

b) Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 8 % des koordinierten Lohnes, der Arbeitgeberbeitrag 11,5 %.

- c) BVG-Vorsorgeregelung: siehe Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals, Artikel 95 ff.

4.3. Beiträge des Personals an die Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG-NBUV)

- a) Beim Pool der Privatversicherer Versicherte

Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **0,869 %**. Beim Pool (Verwaltung: «National Versicherung») sind alle Bereiche versichert, die nicht der SUVA unterstehen. Am 31. Dezember 2007 lag der Beitragssatz bei 0,896 %.

- b) SUVA-Versicherte

Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **1,46 %**. Am 31. Dezember 2007 lag der Beitragssatz bei 1,58 %. Bei der SUVA sind versichert: die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg, die Volkswirtschaftsdirektion, mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, das Amt für Archäologie, die Verwaltung militärischer Gebäude.

- c) SUVA-Versicherte in höherer Risikokategorie: Der Prämienansatz für beide Geschlechter beträgt **1,46 %**. Am 31. Dezember 2007 lag der Beitragssatz bei 1,58 %.

- d) Höchstbetrag des versicherten Verdienstes: **126 000 Franken** pro Jahr für die SUVA wie für den Versicherungspool (monatlich 10 500 Franken). Bis zum 31. Dezember 2007 betrug der jährliche Höchstbetrag 106 800 Franken (monatlich 8 900 Franken).

- e) Mindestbeschäftigtegrad für den Anschluss an die NBUV: 8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.

4.4. Beiträge des Personals an den Fonds für die Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

(*Verordnung vom 16. September 2003 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall, SGF 122.72.18*)

Für das Personal, das Anspruch auf die vollständige Lohngarantie während 730 Tagen hat, beträgt der Beitragssatz **2 %** des Bruttogehalts. Am 31. Dezember 2007 lag der Beitragssatz bei 1,6 %. Der Beitrag wird ab Beginn des Arbeitsvertrags und gegebenenfalls während den ersten 365 Tagen der Arbeitsunfähigkeit erhoben (siehe Leitfaden auf der Website des POA:
http://www.fr.ch/spo/de/pdf/juridique/leitfaden_DE.pdf).

4.5. Eidgenössische Mutterschaftentschädigung

Der Arbeitgeber Staat zahlt weiter den bezahlten Mutterschaftsurlaub nach StPG und StPR aus, und die Ausgleichskasse erstattet dem Staat den Betrag der eidgenössischen Mutterschaftentschädigung. Die Mitarbeiterin erhält von ihrer Lohnberechnungsstelle einen Fragebogen, auf dem sie insbesondere anzugeben hat, ob sie mehrere Arbeitgeber hat.

Mehr dazu siehe Dokumentation auf der Website des POA:

http://www.fr.ch/spo/de/pdf/juridique/allocation_maternite_legislation_presentation_de.pdf.

4.6. Erwerbsersatzordnung (EO)

- a) Für Militärdienst, Zivildienst sowie «Jugend und Sport»-Kurse hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die **EO-Meldekarte auszufüllen und sie unterzeichnet** über den Dienstweg **der betreffenden Lohnberechnungsstelle zuzustellen**.

- b) Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als einen Arbeitgeber, so meldet sie oder er dies der/den betreffenden Lohnberechnungsstelle/n.

5. UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG AN DEN DACHVERBAND DES PERSONALS ÖFFENTLICHER DIENSTE DES KANTONS FREIBURG (FEDE)

Rechtsgrundlagen für diesen Unterstützungsbeitrag sind der Artikel 128a StPG und die Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Unterstützungsbeitrag an die Personalverbände. Auf der Website des POA finden Sie alle Informationen zum Unterstützungsbeitrag:
http://www.fr.ch/spo/de/dokumentation/rechtsdienst_3.htm.

Informationen über die FEDE sind auf deren Website zu finden: www.fede.ch.

Mit der Zahlung des Unterstützungsbeitrags (monatlich 2 Franken) leisten Sie einen Beitrag zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten der FEDE, ohne dass Sie dadurch jedoch Mitglied eines Personalverbands oder der FEDE würden.

Sie können jederzeit eine Ablehnungserklärung abgeben oder eine bestehende Ablehnungserklärung widerrufen. Für die Ablehnungserklärung oder den Widerruf der Ablehnungserklärung füllen Sie das Formular auf, das Sie auf der Website des POA finden:

http://www.fr.ch/spo/de/pdf/juridique/refus_revocation_refus_de.pdf.

6. MELDEPFLICHT DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Für eine reibungslose Lohnverwaltung und die Gewährleistung der sich daraus ergebenden Rechtsansprüche müssen gewisse Angaben zur Person der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer auf dem neusten Stand sein. Deshalb haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Lohnberechnungsstelle über folgende Änderungen schriftlich zu informieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Änderungen per E-Mail melden, haben die Risiken dieser Kommunikationsweise in Kauf zu nehmen (Datenschutz, Datenverlust, Falschzustellung, technische Pannen).

6.1. Zivilstand

- Heirat: Beilage einer Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde.
- Eingetragene Partnerschaft: Beilage einer Kopie der amtlichen Urkunde.
- Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung.

6.2. Wechsel des Lohnkontos

Bei einem Wechsel des Lohnkontos ist die auf der Lohnabrechnung angegebene Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail entsprechend zu informieren. Anzugeben sind:

- bei Zahlung auf ein Postscheckkonto: Nummer des auf Sie lautenden Postscheckkontos, und nicht die Nummer der Postcard;
- bei Zahlung auf ein Bankkonto: genaue Bankadresse, Clearingnummer, bisherige Kontonummer und neue Kontonummer.

6.3. Privatadresse

Jede Adressänderung ist der Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

7.1. Sozialfonds

Es gibt einen Sozialfonds, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich **vorübergehend** in finanziellen Schwierigkeiten befinden, materielle Hilfe für ihren Unterhalt zu gewähren. Rechtsgrundlage dafür ist das Reglement vom 13. Dezember 1988 über den Sozialfonds (SGF 122.73.61): siehe Website des POA, http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/1227361.pdf. Das POA gibt Ihnen gerne Auskunft über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Auskunft erteilt Anne Bonvin Lieblang, Tel.: 026 305 32 57).

7.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Empfehlungen zum Verhalten in Notfällen finden Sie auf der Website des POA unter der Adresse <http://www.fr.ch/spo/de/dokumentation/arbeitssicherheit.htm>.

7.3. Weiterbildung

Das Ausbildungsprogramm können Sie bei Ihrer Dienststelle einsehen. Sie finden es auch auf der Website des POA, unter folgender Adresse:

<http://www.fr.ch/spo/fr/pdf/Formation/programme.pdf>.

7.4. Die Personalverbände

7.4.1. Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg

Koordinaten:

Bd de Pérrolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg

Tel.: 026/309 26 40
Fax: 026/309 26 42
E-Mail: fedefopis@bluewin.ch
Website: www.fede.ch

7.4.2. Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Kantonsverwaltung Freiburg

Kontakte:

Martin Tinguely, Präsident, Amt für Verkehr und Energie, 026 305 28 40, tinguelyma@fr.ch
Gérald Mutrux, Sekretär, Amt für Gemeinden, 026 305 22 35, mutruxg@fr.ch

Wir hoffen, dass diese Informationsbroschüre und die neue Kommunikationsweise Ihren Erwartungen und Bedürfnissen entsprechen. Ihre Bemerkungen und Ihre Verbesserungsvorschläge zu Form und Inhalt an die Adresse spo@fr.ch sind jederzeit willkommen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2008 und danken Ihnen für Ihren Einsatz!

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION DES KANTONS FREIBURG
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
Tel.: 026 305 32 52
E-Mail :spo@fr.ch

Januar 2008